

DRUCKSACHE - NR. 2024-171

ÖFFENTLICH

Anlagen: 1

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg
- Anpassung der Betreuungszeiten ab 01.09.2025
- Anpassung der Benutzungsgebühren ab 01.09.2025

Kontakt: Frau Andrea Gerster | Amt für Kinder und Familie
Tel: 07032 / 924-127 | E-Mail: a.gerster@herrenberg.de

Bezug:	Nr.	Termin	Ö/N	Art
Verwaltungsausschuss	2024-171	09.12.2024	Ö	zur Vorberatung
Gemeinderat	2024-171	28.01.2025	Ö	Beschlussfassung

I. Beschlussantrag

Der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg mit Gültigkeit ab 01.09.2025 wird im Wortlaut der Anlage 1 zugestimmt.

II. Das Wesentliche im Überblick

- › Die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an den Herrenberger Schulen stammt aus dem Jahr 2011 und bezieht sich in Teilen auf zwischenzeitlich veraltete Bezeichnungen sowie Anforderungen und Rahmenbedingungen.
- › Die Verwaltung legt mit dieser Drucksache deshalb eine neue Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg vor. Dabei werden sowohl die zuletzt eingetretenen Kostensteigerungen als auch vereinheitlichte Betreuungszeiten berücksichtigt.

Notizen

III. Sachverhalt

1. Leitbild Herrenberg 2035 / Beteiligung

Handlungsfeld	Leitsatz
<p>10: Bildung und Betreuung</p> 	<p>Hochwertige Bildung und Betreuung sowie lebensbegleitendes Lernen für eine nachhaltige Zukunft.</p>
Ziele/Projekte	
<p><u>Z4</u>: Öffnung eines niedrigschwellig ausgestalteten Zugangs zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen vor dem Hintergrund des lebensbegleitenden Lernens</p> <p><u>Z10</u>: Ausgestaltung der Rahmenbedingungen von Bildung und Betreuung so, dass Chancengleichheit umgesetzt werden kann</p>	

2. Erläuterungen zum Sachverhalt

Die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kernzeitbetreuung und die Ganztagsbetreuung an den Herrenberger Schulen geht auf das Jahr 2011 zurück und wurde seither nur punktuell fortgeschrieben; die darin festgelegten Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.04.2021 auf den aktuellen Stand erhöht.

Das zugrundeliegende Angebot wird zwischenzeitlich als **Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter (kurz: BiB-Angebot)** bezeichnet und auch ansonsten haben sich die Anforderungen und Rahmenbedingungen mittlerweile gewandelt. Außerdem sind die zuletzt eingetretenen Kostensteigerungen bislang nicht in den Benutzungsgebühren berücksichtigt. Es soll daher eine Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg neu gefasst werden.

Die neu zu fassende Satzung (siehe [Anlage 1](#)) basiert auf den bewährten Regelungen der bisherigen Satzung, zudem sollen auch in der Praxis bereits erprobte Vorgehensweisen nun Einzug in die Satzung finden. Es gibt bisher beispielsweise keine spezifischen Regelungen zur Erstattung von Gebühren, wenn die Inanspruchnahme des Angebots aufgrund von Personalmangel ausgeschlossen ist; in der Praxis besteht jedoch der Bedarf hierfür, sodass seither hilfsweise die Regelungen aus der Kindergartengebührensatzung herangezogen werden. Die vorliegende Satzung berücksichtigt diese Aspekte nun speziell für den Bereich der BiB-Angebote. Die Struktur der vorliegenden Satzung orientiert sich darüber hinaus an der Kindergartengebührensatzung, um ein leichteres Zurechtfinden beim Übergang aus der Kindertageseinrichtung in das BiB-Angebot zu ermöglichen.

Die vorliegende Satzung beinhaltet insbesondere auch zwei nachfolgend dargestellten Veränderungen und soll deshalb erst zu Beginn des neuen Schuljahres am 01.09.2025 in Kraft treten:

a) Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten in den BiB-Angeboten unterscheiden sich derzeit zwischen den einzelnen Schulen. Damit gehen organisatorische Herausforderungen einher, beispielsweise bei der Ermittlung der Personalbedarfe oder in Vertretungsfällen, während keine schulspezifische Notwendigkeit für bestimmte Betreuungszeiten besteht. **Die Betreuungszeiten sollen daher vereinheitlicht werden.** Im Rahmen der aktuellen Haushaltskonsolidierung ist außerdem vorgesehen, die Ganztagsbetreuung der BiB-Angebote an der Grundschule Haslach, der Pfalzgraf-Rudolf-Schule und der Vogt-Hess-Schule auf die Zeit bis 16 Uhr zu beschränken; an den anderen Schulen wird ohnehin nur Mittagsbetreuung angeboten.

Die Betreuungszeiten der BiB-Angebote stellen sich damit wie folgt dar:

- **Frühbetreuung:** ab 7 Uhr bis Schulbeginn
- **Mittagsbetreuung:** nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr*
- **Ganztagsbetreuung:** nach der Ganztagsbetreuung bis 16 Uhr

* Ausnahme ist weiterhin die Albert-Schweitzer-Schule, an der die Mittagsbetreuung bis 15 Uhr vorgesehen ist, da an diesem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) u.a. eine Abhängigkeit zum Fahrdienst besteht.

Durch diese Betreuungszeiten ist der komplette Zeitraum von 7 Uhr bis zum Schulbeginn (inkl. eines potenziellen Ausfalls der ersten Schulstunde) und ab dem Schulunterricht (inkl. eines potenziellen Ausfalls der letzten Schulstunde) bis 16 Uhr abgedeckt.

b) Benutzungsgebühren

Die unterschiedlichen Betreuungszeiten in den BiB-Angeboten haben zu einer gewachsenen Struktur bei den Benutzungsgebühren geführt, wobei zuletzt für denselben Umfang der Leistung nicht immer dieselbe Gebühr veranschlagt war. Es war daher zunächst eine neue Kalkulation der Benutzungsgebühren für die BiB-Angebote erforderlich, um eine **einheitliche Basis** zu schaffen.

Anschließend ist die **Berücksichtigung der zuletzt eingetretenen Kostensteigerungen** erfolgt, indem die Gebührensätze entsprechend erhöht wurden. Hierfür werden hilfsweise die Empfehlungen zur Festsetzung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen herangezogen, die der Gemeindetag, der Städtetag und die Kirchen in Baden-Württemberg regelmäßig veröffentlichen („4K-Empfehlung“). Die 4K-Empfehlung kann als fundierte Größe für die Anpassung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen gesehen werden (siehe DS 2024-137) und eignet sich für die analoge Anwendung bei den BiB-Angeboten. Die Gebühren belaufen sich danach auf folgende Beträge:

› Benutzungsgebühren ab 01.09.2025

Benutzungsgebühren ab 01.09.2025 [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Frühbetreuung	ab 7 Uhr	49,00	39,00	30,00	10,00
Mittagsbetreuung	bis 14 Uhr	66,00	53,00	40,00	13,00
Ganztagsbetreuung	bis 16 Uhr	66,00	53,00	40,00	13,00

3. Ressourceneinsatz

Die Erhöhung der Benutzungsgebühren ab 01.09.2025 führt, unter Berücksichtigung der neuen Struktur der Betreuungszeiten, kalkulatorisch zu Mehreinnahmen von 68.500 Euro jährlich, im Jahr 2025 also anteilig rund 22.850 Euro.

IV. Anlagen:

Anlage 1 Ö Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg, gültig ab 01.09.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Andrea Gerster
Amt für Kinder und Familie

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter der Stadt Herrenberg
(BiB-Gebührensatzung)
vom 28.01.2025**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsverhältnis
- § 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Betreuungsangebot
- § 4 Betreuungs- und Schließzeiten
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Benutzungsgebühren
- § 8 Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern
- § 9 Erstattung von Gebühren
- § 10 Ferienbetreuung
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren - Anlage zu § 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter der Stadt Herrenberg

Hinweis:

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37,41) und in Verbindung mit §§ 22, 24, 90, 97a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Herrenberg betreibt Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (kurz: BiB-Angebote) an den Grundschulen in Herrenberg sowie an der Albert-Schweitzer-Schule als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg geregelt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Angebote, die von den Schulen oder sonstigen Dritten in eigener Zuständigkeit organisiert werden.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das BiB-Angebot. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme in das BiB-Angebot besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres, durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg.
- (3) Die Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n hat gegenüber dem Amt für Kinder und Familie unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Herrenberg kann das Benutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Benutzungsordnung für die städtischen BiB-Angebote wiederholt nicht beachtet wurde *oder*
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet wurden *oder*
 - wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen *oder*
 - bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen *oder*
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das BiB-Angebot trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann *oder*
 - bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte, körperliche Übergriffe *oder*
 - wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/den personensorgeberechtigten Person/en und dem BiB-Angebot über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung

trotz eines vom Amt für Kinder und Familie anberaumten Einigungsgesprächs bestehen *oder*

- wenn die Geschäftsgrundlage für den Betreuungsplatz entfällt.

§ 3 Betreuungsangebot

Im Rahmen des BiB-Angebots der Stadt Herrenberg werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten betreut. Es sind folgende Komponenten buchbar:

1. Albert-Schweitzer-Schule
 - a. nach dem Schulunterricht bis 15 Uhr (Mittagsbetreuung)
2. Grundschule Affstätt
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
3. Grundschule Gültstein
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
4. Grundschule Haslach
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 16 Uhr (Ganztagsbetreuung)
5. Grundschule Kayh
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
6. Grundschule Kuppingen
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
7. Grundschule Mönchberg
 - a. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
8. Grundschule Oberjesingen
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung)
9. Pfalzgraf-Rudolf-Schule
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 16 Uhr (Ganztagsbetreuung)
10. Vogt-Hess-Schule
 - a. ab 7 Uhr bis Schulbeginn (Frühbetreuung) *und / oder*
 - b. nach dem Schulunterricht bis 14 Uhr (Mittagsbetreuung) *und ergänzend*
 - c. nach der Mittagsbetreuung bis 16 Uhr (Ganztagsbetreuung)

§ 4 Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Das BiB-Angebot orientiert sich am Schuljahr, welches am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Es gliedert sich in zwei Halbjahre vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres und vom 01.02. des Folgejahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Halbjahre verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer familiären/ persönlichen Situation erforderlich ist. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten vor dem jeweiligen Stichtag am 01.08. und am 01.02. des jeweiligen Schuljahres beim Amt für Kinder und Familie anzumelden.
- (2) Die BiB-Angebote der Stadt Herrenberg sind während der Schulferien geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird bei entsprechender Nachfrage angeboten; sie findet zentral in einer Grundschule statt und steht nur Kindern offen, die auch während der Schulzeit in einem BiB-Angebot betreut werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das BiB-Angebot. Die konkrete Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Werktag des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der BiB-Angebote werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Sie werden nach Art und Umfang der Betreuungszeiten sowie nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Kindergeldberechtigung (siehe § 8 dieser Satzung) gestaffelt erhoben.

Für Gebührenschuldner, die Leistungen nach SGB VIII oder Wohngeld erhalten, wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt (Sozialermäßigung). Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Leistungsbescheide. Die Sozialermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg unter Vorlage der Leistungsbescheide zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich die volle Gebühr berücksichtigt. Folgebescheide sind zeitnah vorzulegen. Die Sozialermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, frühestens jedoch im Monat der vollständigen Antragstellung.

- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt oder nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats oder bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.
- (4) Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 8

Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern

- (1) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Die Familienermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, maximal jedoch drei Monate rückwirkend ab dem Folgemonat des Monats, in welchem sie bei der zuständigen Stelle beantragt wurde.
- (2) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die ermäßigte Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.
- (3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, für die Gebührenerhebung maßgebliche Änderungen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung oder beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Tage, an denen die Inanspruchnahme des BiB-Angebots
- aufgrund einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst aus organisatorischen oder personellen Gründen *oder*
 - aufgrund von Personalmangel *oder*
 - aufgrund einer infektionsschutzbedingt angeordneten Schließung
- von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inanspruchnahme aus diesen Gründen insgesamt an mindestens 5 Tagen eines Schuljahres ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Schuljahres. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einem anderen BiB-Angebot der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme eines BiB-Angebots aufgrund einer Reduzierung der Öffnungszeiten von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reduzierung mindestens 1 Std. / Tag an mindestens 5 Tagen eines Schuljahres umfasst. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Schuljahres.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme eines BiB-Angebots aufgrund einer durch das Amt für Kinder und Familie individuell angeordneten, reduzierten Betreuungszeit ausgeschlossen ist. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt nicht während der Schließzeiten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) kann nur im gleichen Umfang wie während der Öffnungszeiten des BiB-Angebots erfolgen. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Hinzu kommen die Kosten für Mittagessen. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen vom 31.05.2011, in der aktuell geltenden Fassung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind *oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat *oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 29.01.2024

Nico Reith
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren (Anlage zu § 7 der BiB-Gebührensatzung vom 28.01.2025)

1.1. Gebühren für das BiB-Angebot an der Albert-Schweitzer-Schule

Albert-Schweitzer-Schule [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Mittagsbetreuung	bis 15 Uhr	105,00	85,00	64,00	21,00

1.2. Gebühren für BiB-Angebote an Grundschulen

Grundschulen [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Frühbetreuung	ab 7 Uhr	49,00	39,00	30,00	10,00
Mittagsbetreuung	bis 14 Uhr	66,00	53,00	40,00	13,00
Ganztagsbetreuung	bis 16 Uhr	66,00	53,00	40,00	13,00

Für Kinder, die im Rahmen der Ganztagsbetreuung an einem durch das BiB-Angebot organisierten Mittagessen teilnehmen, ist zusätzlich zu den obenstehenden Gebühren auch ein Kostenersatz zu entrichten. Ein solches Mittagessen wird aktuell nur an der Grundschule Haslach angeboten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Kindergartengebührensatzung.

1.3. Gebühren für die Ferienbetreuung in BiB-Angeboten

Ferienbetreuung [€]					
Betreuungsform		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
Ferienbetreuung I	7 - 14 Uhr	81,00	65,00	48,00	16,00
Ferienbetreuung II	7 - 16 Uhr	104,00	83,00	62,00	21,00

Für Kinder in der Ganztagsbetreuung über 15 Uhr hinaus ist ein Mittagessen obligatorisch, für die sonstigen Kinder freiwillig möglich. Hierfür ist zusätzlich zu den obenstehenden Gebühren auch ein Kostenersatz zu entrichten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den jeweils aktuellen Bedingungen des Caterers und wird im Einzelfall kommuniziert.